
S 38 SF 28/20 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|---|
| Land | Nordrhein-Westfalen |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen |
| Sachgebiet | Grundsicherung für Arbeitsuchende |
| Abteilung | 7 |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|-----------------|
| Aktenzeichen | S 38 SF 28/20 E |
| Datum | 09.03.2020 |

2. Instanz

| | |
|--------------|-----------------|
| Aktenzeichen | L 7 AS 870/20 B |
| Datum | 12.08.2020 |

3. Instanz

| | |
|-------|---|
| Datum | - |
|-------|---|

Auf die Beschwerde der Erinnerungsgegnerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 09.03.2020 geändert. Die an den Erinnerungsführer im Rahmen bewilligter Prozesskostenhilfe aus der Staatskasse zu zahlenden Gebühren und Auslagen werden auf 476,78 EUR festgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde ist zulässig und zum Teil begründet.

Die Beschwerde ist gemäß [Â§ 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 3 Satz 1 RVG](#) statthaft, wenn der Wert der Beschwerde 200 EUR übersteigt. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung des Beschwerdewerts ist der Zeitpunkt der Einlegung der Beschwerde (vgl. Leitherer, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl., Â§ 144 Rn. 19). Die Beschwer betrifft vorliegend mehr als 200 EUR, da die Erinnerungsgegnerin insgesamt eine Zusammenführung von drei isolierten Festsetzungen zu einer Gesamtgebühr begehrt, was insgesamt eine Gebührenerhöhung von mehr als 700 EUR zur Folge hätte. Die

Beschwerdefrist nach [Â§ 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 3 Satz 3 RVG](#) hat die Erinnerungsgegnerin eingehalten, da ihr der Beschluss des Sozialgerichts am 12.03.2020 zugestellt wurde, sodass die Beschwerde vom 23.03.2020 fristgerecht erfolgte. Von einer Ã¼bersendung der Akten an das Sozialgericht zur DurchfÃ¼hrung eines Nichtabhilfeverfahrens nach [Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 RVG, 33 Abs. 4 Satz 1 RVG](#) sieht der Senat, der gemÃ¤Ã [Â§ 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 8 Satz 1 RVG](#) in der alleinigen Besetzung durch den Berichterstatter entscheidet, ab. Die DurchfÃ¼hrung eines Abhilfeverfahrens ist keine ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzung fÃ¼r das Beschwerdeverfahren (vgl. Beschluss des Senats vom 29.07.2019 â L 7 AS 1127/19 B; LSG ThÃ¼ringen Beschluss vom 13.03.2017 â [L 6 SF 1227/15 B](#)).

Die Beschwerde ist nur zum Teil begrÃ¼ndet.

Soweit die Erinnerungsgegnerin eine gemeinsame gebÃ¼hrenrechtliche Festsetzung der drei Verfahren S 38 AS 3152/18, S 38 AS 3157/18 und S 38 AS 217/19 begehrt, verkennt sie, dass diese Verfahren verschiedene Angelegenheiten betreffen, weil zum einen in den Verfahren S 38 AS 3152/18 und S 38 AS 3157/18 keine PersonenidentitÃ¤t vorlag sowie separate Erstattungsbescheide gegenÃ¤ndlich waren und es zum anderen in dem nachgelagerten Verfahren S 38 AS 218/19 aufgrund des zwischenzeitlichen Ã¼berprÃ¼fungsverfahrens um einen anderen prozessualen Streitgegenstand ging. Allein der Umstand, dass materiell-rechtlich eine gleichgelagerte SachprÃ¼fung durchzufÃ¼hren war, fÃ¼hrt nicht zu einem identischen Streitgegenstand, wie ein Vergleich mit den gesetzlich geregelten FÃ¤llen des [Â§ 17 RVG](#) verdeutlicht. Wann dieselbe Angelegenheit im gebÃ¼hrenrechtlichen Sinne vorliegt, ist im RVG nicht abschlieÃend geregelt. Die anwaltlichen TÃ¤tigkeitskataloge des [Â§ 16 RVG](#) ("dieselbe Angelegenheit") und des [Â§ 17 RVG](#) ("verschiedene Angelegenheiten") benennen nur Regelbeispiele. Es handelt sich um einen gebÃ¼hrenrechtlichen Begriff, der sich mit dem prozessrechtlichen Begriff des (Verfahrens-)Gegenstandes decken kann, aber nicht muss. WÃ¤hrend die Angelegenheit den fÃ¼r den Einzelfall definierten Rahmen der konkreten Interessenvertretung bezeichnet, umschreibt der Begriff des Gegenstandes inhaltlich die Rechtsposition, fÃ¼r deren Wahrnehmung die Angelegenheit den Ã¤uÃeren Rahmen abgibt. Daher kommt es zur Bestimmung, ob dieselbe Angelegenheit vorliegt, auf die UmstÃ¤nde des konkreten Einzelfalls sowie auf den Inhalt des erteilten Auftrags an. Von derselben Angelegenheit ist in der Regel auszugehen, wenn zwischen den weisungsgemÃ¤Ã erbrachten anwaltlichen Leistungen, also den verschiedenen GegenstÃ¤nden, ein innerer Zusammenhang gegeben ist, also ein einheitlicher Auftrag und ein einheitlicher Rahmen der anwaltlichen TÃ¤tigkeit vorliegt (BSG Urteil vom 02.04.2014 â [B 4 AS 27/13 R](#)). Von einer Angelegenheit kÃ¶nnen also mehrere GegenstÃ¤nde umfasst sein. Von "derselben Angelegenheit" im Sinne des [Â§ 15 Abs. 2 RVG](#) ist in der Regel nicht auszugehen, wenn in einem Verfahren â wie vorliegend â ein Ã¼berprÃ¼fungsverfahren vorausgegangen ist, bei welchem die zusÃ¤tzlichen Voraussetzungen des [Â§ 44 SGB X](#) zu prÃ¼fen sind, sodass auch ein anderer rechtlicher Sachverhalt zugrunde zu legen ist (vgl. SG Dessau-RoÃlau Beschluss vom 18.05.2018 â [S 34 SF 201/15](#)). Hinzu kommt vorliegend, dass die kostenrechtlichen Erinnerungs- und Beschwerdefristen in den Verfahren S 38 AS 3152/148 und S 38 AS 3157/18 abgelaufen sind, sodass schon aus diesem Grund

eine Korrektur der dort durchgeführten Kostenfestsetzungen nicht mittelbar über das hiesige Beschwerdeverfahren möglich ist.

Auf den Hilfsantrag der Erinnerungsgegnerin war die Gebührensatzung aber abzusenken. Insoweit wird auf die zutreffende Begründung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle aus dem Festsetzungsbeschluss vom 20.01.2020 Bezug genommen.

Der Erinnerungsführer hat mit seiner Klage vom 21.01.2019 in dem Verfahren S 38 AS 217/19 "vollends auf die laufenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht Gelsenkirchen, Az. S 38 AS 3157/18 sowie S 38 AS 3152/18, verwiesen". Bei Lichte betrachtet wurden diese beiden Klageverfahren wegen der zwischenzeitlich streitigen Fristwahrung im Widerspruchsverfahren inhaltsgleich wiederholt. Eine Festsetzung der Mittelgebühr in Bezug auf die Verfahrensgebühr ist angesichts dieses bloß redundanten Vortrags weder in Bezug auf den Umfang noch auf die Schwierigkeit der Tätigkeit billig iSv [§ 14 RVG](#). Hieran ändern auch die Vorfragen bezüglich der Verfristung der Widersprüche nichts, denn nach den durchgeführten Überprüfungs- und Wiedereinsetzungsverfahren wurden diese Fragen in den drei Klageverfahren letztlich offen gelassen, sodass hierdurch ein gebührenerhaltender Aufwand oder Schwierigkeitszuschlag nicht erkannt werden kann. Der Begründungsumfang (bloÙe Bezugnahme auf anhängige Verfahren) und der aufgrund der Verfahrensspiegelung überschaubare Schwierigkeitsgrad lassen den Ansatz der Mittelgebühr, die für alle kostenprivilegierte Verfahren des Sozialgerichts möglich ist, nicht zu. Denn verglichen mit Hauptsacheverfahren etwa in medizinischen Rechtsgebieten, in denen oftmals zu komplizierten medizinischen Gutachten und Befundberichten Stellung genommen werden muss, ist der Aufwand hier in quantitativer und qualitativer Hinsicht als weit unterdurchschnittlich zu bewerten. Mit der Kürzung der Verfahrensgebühr ging zwingend eine Kürzung der Erhaltungsgebühr und Umsatzsteuer einher, da diese Gebührentatbestände von der Höhe der Verfahrensgebühr abhängen.

Trotz dieser Synergieeffekte hat der UdG aber eine Kürzung der Termingebühren nicht für geboten erachtet. Dies ist entgegen der Rechtseinschätzung der Erinnerungsgegnerin nicht zu beanstanden, da insgesamt zwei Erörterungstermine mit einer Gesamtdauer von 80 Minuten stattgefunden haben, was einen durchschnittlichen Gebührensatz hinsichtlich der Termingebühr in allen drei Verfahren rechtfertigt.

Die Beschwerde ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet ([§ 56 Abs. 2 Satz 2](#) und [3 RVG](#)).

Eine Beschwerde an das Bundessozialgericht findet nicht statt ([§§ 56 Abs. 2, 33 Abs. 4 Satz 3 RVG](#)).

Erstellt am: 16.09.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024